## Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Kappeln

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EUR)					
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest-/ Pauschal- gebühr	
1.	Markisen, Vordächer, Gesimse, Fensterbänke, Balkone oder Sonnendächer in einer Höhe von mind. 2,50 m	gebüh- renfrei					
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen sowie fest installierte Werbeträger je angefangenen m² beanspruchter Sondernutzungsfläche	50,00	5,00				
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, und -geräte, Kräne, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container (z.B. Bau- oder Bürocontainer) je angefangenen m² beanspruchter Sondernutzungsfläche			0,50		8,00	
4.	Werbung für politische Parteien, Organisationen Wählervereinigungen, gemeinnützige Vereine	gebüh- renfrei					
5.	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Fahrzeug / Person				25,00		
6.	Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen je angefangenen lfd. Meter a) mit Werbung b) ohne Werbung	a) 25,00 b) frei				25,00	
7.	Warenauslagen, einschl. Stellvorrichtung, je angefangener m² beanspruchter Sondernutzungsfläche Oktober - März April - September				0,15 0,25		
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten einschließlich dazugehöriger Gegenstände soweit diese nicht aufgrund dieses Gebührentarifs gesondert gebührenpflichtig sind, vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je angefangenen m² beanspruchter Sondernutzungsfläche:		10,00		0,40	20,00	
9.	Imbissstände und ähnliche Verkaufsstände und -flächen (Verzehrstände) je angefangenen m² beanspruchter Sondernutzungsfläche				1,25	20,00	
10.	Weihnachtsbaumverkauf je angefangenen m² beanspruchter Sondernutzungsfläche				0,40	12,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (EUR)					
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindest-/ Pauschal- gebühr	
11.	Bis zu 20 Stellschildern (Werbeschilder), Plakatträgei (Veranstaltungswerbung), bis zu einer max. Dauer von 2 Wochen je angefangener Woche			15,00		15,00	
12.	Werbetafeln und -schilder, Stellschilder, die werbend auf das Geschäft/ die Firma bzw. auf Produkte, die in dem Geschäft/ der Firma angeboten werden, hinweisen	30,00	2,50			5,00	
13.	Werbeanlagen, die in einer Höhe von 4,5 m oberhalb der Fahrbahn bzw. 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche angebracht sind und a) auf ein benachbartes Geschäft / eine benachbarte Firma bzw. auf Produkte, die in dem Geschäft / der Firma angeboten werden oder b) auf Veranstaltungen oder nicht unter a) fallende Geschäfte / Firmen hinweisen je angefangener m² Ansichtsfläche		a) 5,00 b) frei	a) b) 20,00		a) 20,00 b) 20,00	
14.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände bzw. flächen je angefangener m² beanspruchter Sondernutzungsflächbei festen Standorten und bei stundenweiser Nutzung von 6 und mehr Stunden täglich. Bei geringerer Stundenzahl wird eine anteilige Gebüherhoben.				1,25	20,00	
15.	Informationsstände utische, Plakatständer und sonstige die Sondernutzungsflächen beanspruchende Werbung je m² beanspruchter Sondernutzungsfläche	<del>)</del>			0,25	5,00	
16.	Gebühren für Veranstaltunger je angefangene 50 m² insgesamt genutzte Standfläche (einschl. Freiflächen)				5,50		
17.	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben. mindestens jedoch					10,00	